

Besondere Bedingung Nr. 1324 Akkumulatorenbatterien

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die im Maschinenverzeichnis angeführten Akkumulatorenbatterien dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung zu halten und alle durch Abnutzung erforderlichen Instandsetzungen rechtzeitig vornehmen zu lassen.

Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden nicht ersetzt.

Hat der Versicherungsnehmer einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen und kann er im Schadenfall beweisen, dass dieser Vertrag noch in Kraft ist, so werden die Batterien als dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung stehend angesehen.